

Hamburg im März 2015

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Segelkameradschaft Ost e. V." (SKO)
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

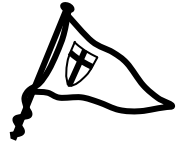
- 2.1 Zweck der Vereinigung ist die Förderung und Ausübung des Segel/Wassersports.
- 2.2 Ursprünglich gegründet um Mitglieder ehemals ostpreußischer Segelvereine unter ihrem Stander zu vereinen, ist der Verein heute für alle am Segel bzw. Wassersport interessierten offen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

SATZUNG



- 3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

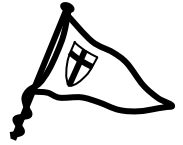
- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand (Mindestzahl 5).
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.3. Zuerkennung oder Ablehnung der Mitgliedschaft sind dem Antragsteller schriftlich zu bestätigen.

§ 5

Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
Aktive-, Fördernde-, Jugend- und Ehrenmitgliedern
- 5.2. Aktive Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Fördernde Mitglieder können Personen werden, die durch ihre Mitgliedschaft die besondere Förderung der SKO beabsichtigen.
Jugendmitglieder sind Personen im Alter bis zu 18 Jahren. Diese werden mit Ablauf des 18. Lebensjahres automatisch dem Aufnahmeverfahren unterworfen.
Ehrenmitglieder sind Mitglieder der SKO, denen vom Vorstand aufgrund langjähriger Mitgliedschaft, hohen Alters und außergewöhnlicher Verdienste um die SKO die Ehrenmitgliedschaft verliehen wurde.
Aktive, fördernde und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.
Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt, aber teilnahmeberechtigt an Versammlungen.
- 5.3. Die Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an Versammlungen und Veranstaltungen der Vereinigung sowie zur Benutzung der Vereinsboote und Räume entsprechend den hierfür erlassenen Sonderbestimmungen.

SATZUNG



§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

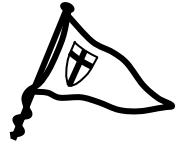
- 6.1. Mit dem Tod des Mitglieds;
- 6.2. durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten;
- 6.3. durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es:
 - sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. In diesem Fall hat der Vorstand das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Die Ausschlussentscheidung ist dem Mitglied per Einwurf/Einschreiben zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Berufung beim Vorstand einzulegen.
- 6.4. Durch Streichung aus der Mitgliederliste. Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit den Beiträgen in Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet sind.
In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 7

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen:

- 7.1. Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit festgelegt; die Mitgliedsbeiträge sind Jahres- Beiträge und jeweils spätestens 30 Tage nach Rechnungserhalt im Voraus fällig. (Siehe Anhang "Gebühren")
- 7.2. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Umlagen dürfen höchstens 1 x pro Jahr erhoben werden und 250,00 € nicht überschreiten.

SATZUNG



§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

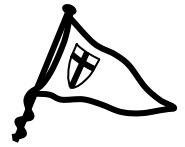
- 8.1. Die Mitgliederversammlung,
- 8.2. der Vorstand,
- 8.3. Jugendversammlung,
- 8.4. Ältestenrat

§9

Mitgliederversammlung

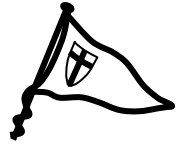
- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder und/oder Veröffentlichung in der Vereinszeitung einzuberufen.
- 9.2. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Vierteljahr eines jeden Jahres stattfinden. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 9.3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können.
Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge (ausgenommen Anträge auf Satzungsänderung) nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht mehr behandelt werden.
- 9.4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - Bericht des Vorstandes und Kassenbericht,

SATZUNG



- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ausschüsse,
- Festsetzung eventueller Umlagen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 9.5. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Satzungsänderungen und Beschlüsse über Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder
Beschlüsse über Änderungen des Vereinszwecks einer Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder.
Änderungen oder Zusätze der Satzung, die vom Vorstand oder wenigstens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden, müssen ordnungsgemäß auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.
- 9.7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder, darunter 2 vom Vorstand, daran teilnehmen.
Bei allen Beschlüssen, zu denen satzungsmäßig nicht eine größere Mehrheit erforderlich ist, entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.8. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden; der Vorstand ist berechtigt, ggf. eine dritte Person mit der Versammlungsleitung zu betrauen.
- 9.9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 9.10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.



§10

V o r s t a n d

10.1. Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- Stellvertretenden Vorsitzenden - zugleich Schriftführer
- Schatzmeister
- Takelmeister
- Jugendwart

Zum erweiterten Vorstand gehören ferner:

- Segelwart
- Obmann des Ältestenrates.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss (Vorstand gemäß § 26 BGB).

10.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in einem Zwei-Jahres-Rhythmus von stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt bzw. im Amt bestätigt und zwar:

- in ungeraden Jahren der Vorsitzende und der Takelmeister
- in geraden Jahren der stellv. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Jugendwart

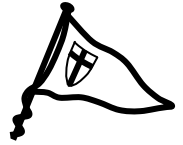
Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

10.3 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern.

Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

10.4 Vorstandsmitglieder können in einer Mitgliederversammlung durch 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihres Amtes enthoben werden.



§11

Jugendabteilung

Die Vereinigung unterhält eine Jugendabteilung, an deren Spitze der Jugendwart steht. Der Jugendwart ist für die sportliche und erzieherische Ausbildung der jugendlichen Mitglieder verantwortlich. Maßgebend hierfür ist die Segelordnung.

§12

Ältestenrat

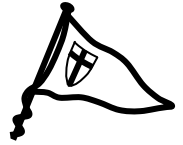
Der Ältestenrat hat die Aufgabe interne Streitigkeiten zu schlichten und Ehrenverfahren durchzuführen. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Er wird von der Jahresversammlung gewählt. Der Vorsitzende/Obmann des Ältestenrates gehört zum erweiterten Vorstand (s. §10). Der Ältestenrat gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§13

Haftung

- 13.1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 13.2. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

SATZUNG



- 13.3. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 13.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§14

K a s s e n p r ü f e r

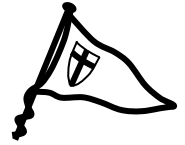
- 14.1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Vorstand auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

§15

D a t e n s c h u t z

- 15.1. Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Landesgesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt.

SATZUNG



- 15.2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 15.3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16

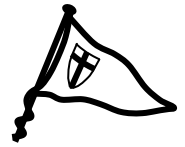
Wegfall des Vereinszwecks

Auflösung

Verschmelzung des Vereins

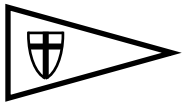
- 16.1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 16.2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 16.3. Sämtliche Beschlussfassungen der hier in Rede stehenden Art müssen mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- 16.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die "Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger" zwecks Verwendung für die Förderung des Wassersports.

SATZUNG



§17

Alle Mitglieder sind zum Tragen des Vereinsabzeichens berechtigt. Die Abzeichen bestehen aus einem als Nadel zu tragenden Stander und als Mützenabzeichen in einem von goldener Stickerei umgebenen weißen Wappenschild mit schwarzem stehendem Kreuz. Über dem Wappenschild sind bogenförmig die Buchstaben SKO eingestickt.



Dreieckiger weißer Stander mit schwarzer Umrandung, in der Mitte in schwarz ein Wappenbild mit dem schwarzen stehenden Kreuz (wie nebenstehend).

§18

Yachtregister

Der Verein führt ein Yachtregister, in welches seine eigenen und die den Mitgliedern gehörenden Yachten auf ihren Antrag eingetragen werden. Nur diese haben das Recht zur Führung des Standers. In jedem Falle muss der Führer im Besitz des entsprechenden Befähigungsnachweises sein. Über die Standerführung im Hafen entscheidet in Zweifelsfällen der Segelwart.

§19

Sonstiges

Diese Satzung wird vervollständig durch die jeweils gültigen Fassungen folgender Anlagen:

- Beiträge – Gebühren – Umlagen
- Bootslager Hallenordnung
- Baurichtlinien für Bootswagen



Hamburg im März 2015